

## RKP IMPULS

### Unternehmens- und Vermögensnachfolge

Mai 2014

#### Verfassungsmäßigkeit des Erbschaft- und Schenkungssteuergesetz (ErbStG); Mündliche Verhandlung des Bundesverfassungsgerichtes am 08. Juli 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

der aktuelle Anlass der Veröffentlichung des Tages der mündlichen Verhandlung des Bundesverfassungsgerichtes zur Verfassungsmäßigkeit der Erbschaftsteuer und der Schenkungsteuer führt zu einem zweiten RKP-IMPULS im Mai.

**Am 08. Juli 2014 ist es soweit!** Schon im Jahre 1995 und 2006 hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zur Verfassungsmäßigkeit des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes (ErbStG) Stellung bezogen und dem Gesetzgeber aufgegeben, eine neue, verfassungsgemäße Regelung insbesondere zur Bewertung des vererbten sowie verschenkten Vermögens zu finden. Zweimal scheint es nach Auffassung des Bundesfinanzhofes (BFH) nicht gelungen zu sein, weswegen nun das BVerfG ein drittes Mal zu entscheiden hat. **Allgemein wird in Fachkreisen erwartet, dass es nicht zur Nichtigkeit des ErbStG kommt.** Die Finanzverwaltung müsste nämlich in diesem Fall sämtliche (!) auf Grundlage der ab 01. Januar 2009 steuerlich veranlagten Erbfälle und Schenkungen rückabwickeln. **Vielmehr wird damit gerechnet, dass dem Gesetzgeber eine Frist gesetzt wird, um wiederum eine neue gesetzliche Grundlage zu entwickeln.**

**Die neu zu entwickelnde Gesetzeslage kann im Ergebnis nur zu einer Verschlechterung der aktuellen Möglichkeit führen, Unternehmensvermögen steuergünstig zu übertragen.** Denn gerade die zur Zeit noch bestehenden Vergünstigungen für die Übertragung von Unternehmensvermögen/steuerlichem Betriebsvermögen/Anteilen an Kapitalgesellschaften stehen nach Auffassung des BFH einer verfassungsmäßigen steuerlichen Regelung von Erb- und Schenkungsfällen im Wege.

**Wer sich also mit dem Gedanken trägt aktuell im Jahre 2014 oder auch im nächsten Jahr oder aus Unternehmersicht einer Nachfolge mittelfristig in fünf Jahren ohnehin eine Übertragung von Unternehmensvermögen vorzunehmen, sollte sich jetzt in jedem Fall schon zeitnah intensiver mit dem Gedanken beschäftigen.** Auch Übertragungen der Unternehmen mit Nießbrauchsvorbehalt oder Stimmrechtsvereinbarungen in Gesellschafterversammlungen zur Absicherung der „Entscheidungsmacht“ oder

RKP WOLFGANG KÄUFFER

Weierstraße 36, 52349 Düren, Fon +49 2421 95 90 63 0, Fax +49 2421 95 90 63 1  
[www.rkp-kaeuffer.de](http://www.rkp-kaeuffer.de), [info@rkp-kaeuffer.de](mailto:info@rkp-kaeuffer.de)

„nur“ die Übertragung von Unterbeteiligungen an die jüngere Generation ohne Sitz in der Gesellschafterversammlung stehen nun zur Entscheidung an.

**Bekanntlich steckt der Teufel häufig im Detail.** Insbesondere nach der Verschärfung des Kataloges des steuerlich nicht begünstigten sog. **Verwaltungsvermögens** im Jahre 2013 wird der im Vorfeld einer Schenkung zu prüfende **Verwaltungsvermögenstest** noch wichtiger. Denn nur wenn steuerliches **Betriebsvermögen** von über 50 % festzustellen ist, wird vom Gesetzgeber (noch) ein **Bewertungsabschlag** von 85 % gewährt. Sinkt die **Vermögensverwaltungsquote** auf unter 10 % ist sogar die **Option** zum 100 %-Abschlag vom geschenkten **Betriebsvermögen** möglich.

Bei der **Schenkung von Betriebsvermögen** je Erwerber im Wert von zum Beispiel bis zu **€ 2.500.000,00** würde derzeit noch der **Bewertungsabschlag** von 85 % (€ 2.125.000,00) führen. Wenn die Schenkung **an das eigene Kind** erfolgt würde dann der verbleibende Restwert von € 375.000,00 unter dem persönlichen Freibetrag des Kindes von € 400.000,00 liegen. Die Schenkung **würde zu keiner Steuer führen**. Selbst die Schenkung an den Enkel mit einem Freibetrag von € 200.000,00 führt zu einer vergleichsweise erträglichen Belastung von € 19.250,00. Vergleichsweise deswegen, weil die Schenkung von Barvermögen in Höhe von € 2.500.000,00 an das Kind € 399.000,00 und das Enkelkind € 437.000,00 an Schenkungssteuer kosten würde!

An diesem Beispiel wird deutlich, weswegen die Bewertung des **Betriebsvermögens** bzw. das Erbschaft- und Schenkungssteuergesetz beim BVerfG zur Entscheidung ansteht. **Es wird sich am 08. Juli 2014 zeigen, wie die Sozialbindung des Eigentums bei Übertragungen von Unternehmensvermögen nun vom BVerfG steuerlich beurteilt wird und ob bzw. auf welcher Weise eine Vergünstigung der Übertragung von Betriebsvermögen zukünftig noch gewährt werden könnte.**

**Für den konkreten Einzelfall** auch unter der Berücksichtigung ergänzender Vertragsgestaltungen zur Absicherung der Altersvorsorge oder aus heutiger Sicht nicht absehbarer Gesetzesänderungen stehen wir Ihnen gerne in einem persönlichen Gespräch zur Verfügung. Dazu zählt natürlich auch das immer noch interessante Thema der Übertragung von **Betriebsvermögen** (oder auch anderen Vermögen) in inländische oder ausländische Stiftungen.

Mit freundlichen Grüßen und



gez. Wolfgang Käuffer

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Steuerrecht